

Stadt Brüel

Vorlage - Nr.: BV-401/2022
Datum: 23.02.2022
Vorlageart: Beschlussvorlage

Betr.: Abwägungsbeschluss für die 6. Änderung des B-Plans Nr. 2 "Wohngebiet Mühlenberg" der Stadt Brüel

Beteiligte Gremien:

Sitzungsdatum	Gremium
21.03.2022	Haupt- und Finanzausschuss Brüel
21.03.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Brüel
29.03.2022	Stadtvertretung Brüel

1. Zuständige/federführende Abt.

Amt für Bau und Liegenschaften

2. Mitwirkende Ämter:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Brüel hat am 05.10.2021 die Aufstellung der 6. Änderung des B-Plans Nr. 2 „Wohngebiet Mühlenberg“ beschlossen.

Die Offenlage u. die Trägerbeteiligung wurden durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange werden entsprechend der Abwägungsempfehlung (siehe Anlage) berücksichtigt oder zur Kenntnis genommen. Die Einwänder sind von dem Abwägungsergebnis zu benachrichtigen.

Begründung:

Die Stadtvertretung der Stadt Brüel hat die während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen mit folgendem Ergebnis geprüft: siehe Anlage

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Bürgermeister wird beauftragt, der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die Stellungnahmen vorgebracht haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Finanzielle Auswirkungen

Ja	
Nein	

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag	

Anlagen:

Abwägungsunterlagen 22_01_06

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Brühl

„Wohngebiet Mühlenberg“

Abwägungsunterlagen

Stand:
06.01.2022

Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

Fachstimmungen der Träger öffentlicher Belange
und
Nachbargemeinden

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Brüel „Wohngebiet Mühlenberg“

Auswertung der Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB, Auswertung von Stellungnahmen aus dem Offenlageverfahren:

Im Rahmen der Beratungen mit der Bauverwaltung/Bauausschuß/Stadtvertretung wurden die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, Nachbargemeinden, Bürgern ausgewertet, berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen:

Berücksichtigte Stellungnahmen:

(die unmittelbar in den B-Plan/Begründung/Umweltbericht eingestellt wurden):

**Landkreis Ludwigslust - Parchim;
Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH;**

Stellungnahmen, die mit Hinweisen zur Kenntnis genommen werden:

**Landkreis Ludwigslust - Parchim;
Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH;
B U N D;**

→ Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen, die keine Einwände angezeigt haben:

**Landkreis Ludwigslust-Parchim;
Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH;**

→ Keine Einwände.

Stand: 06.01.2022

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Brüel, „Wohngebiet Mühlenberg“



Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Stadt Brüel Amt Sternberger
Am Markt 1
19406 Sternberg



Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau
Ansprechpartner
Herr Ziegler
Telefon 03871 722-6313 Fax 03871 722-77 6313
E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 210040

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 309

Datum
03.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Bebauungsplan Nr. 2 "Wohngebiet Mühlenberg" der Stadt Brüel, 6. vereinfachte Änderung; Amt Sternberger Seenlandschaft

Bezug: Schreiben des Amtes vom 12.10.2021; PE: 18.10.2021

Planzeichnung M 1: 1000 vom September 2011

Begründung zum Vorentwurf vom September 2011 einschl. Umweltbericht

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Stadt Brüel wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Auf den niveaugleichen Ausbau bei verkehrsberuhigten Bereichen sei hingewiesen.

Die Zufahrten je Wohngrundstück sollten in Anzahl und Breite begrenzt werden.

Die Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sollten nicht mehr als 1,00m Höhe betragen.

Es empfiehlt sich die Vorgabe von wenigstens 2 Stellplätzen je Wohngrundstück.

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Keine Bedenken seitens des Vorbeugenden Brandschutzes

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

FD 33 Bürgerservice/Straßenverkehr

Der Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

FD 38-Brand und Katastrophenschutz

Keine Bedenken.

FD 62 Vermessung und Geoinformation

Keine Bedenken.

Hinweis:

Die angrenzende Flurstücksnummer 11/146 westlich vom Flurstück 30/10 (Anliegerstraße B(B) fehlt.

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Bauplanung / Bauordnung

Keine Anregungen/Bedenken

Bauleitplanung

Keine Anregungen/Bedenken

FD 67 – Immissionsschutz / Abfall

Sh. Anlage

FD 68 – Natur, Wasser, Boden

Naturschutz

Gegen den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes (Stand: 08. Oktober 2021), Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und Ausführungen zum Artenschutz mit den gem. der 6. Änderung abweichenden und ergänzenden grünordnerischen Festsetzungen bestehen keine Bedenken.

Die Vermeidung- und Schutzmaßnahmen sowie die geänderten Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend einzuhalten bzw. umzusetzen.

Wasser- und Bodenschutz

Ohne Stellungnahme

FD 70 - Abfallwirtschaft

Keine Einwände/Bedenken

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Ziegler
SB Bauleitplanung

Anlage

Die Flurstücksnummer wird nachgetragen.

FD 63 Bauordnung, Straßen und Tiefbau

Bauplanung

Keine Bedenken.

Bauleitplanung

Keine Bedenken.

FD 68 – Natur, Wasser, Boden

Naturschutz

Keine Bedenken.

Wasser- und Bodenschutz

Keine Bedenken.

FD 70 Abfallwirtschaft

Keine Bedenken.

FD Bauordnung
- im Hause -

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohngebiet Mühlenberg“ der Stadt Brüel

Aktenzeichen: BP 2100

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

1. Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohngebiet Mühlenberg“ der Stadt Brüel umfasst in der Gemarkung Brüel Flur 1 mehrere Flurstücke und Flur 2 mehrere Flurstücke. Mit dem Planvorhaben sollen die Flurstücke als Flächen zur Entwicklung eines reinen Wohngebietes ausgewiesen, somit sind die Immissionsrichtwerte eines reinen Wohngebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 f) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem reinen Wohngebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 50 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 35 dB (A)

nicht überschritten werden.

2. Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen die oben genannten Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden (§ 22 Abs. 1a BImSchG).

Der Lärm spielender Kinder stellt danach keine immissionsschutzrechtlich relevante Störung dar, so dass ein in einem Wohngebiet oder in der Nähe eines Wohngebietes angelegter Kinderspielplatz im Rahmen seiner bestimmungsgemäßen Nutzung unter Anwendung eines großzügigen Maßstabes von den Nachbarn grundsätzlich als sozialadäquat zu dulden ist

3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

FD 67 Immissionsschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4. Eine Blendwirkung der eingesetzten Module einer Solaranlage ist für die Umgebung auszuschließen. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
5. Zum Schutz der Nachbarschaft ist der Standort außenliegender Bauteile der technischen Gebäudeausstattung (z.B. Klimaanlage, Wärmepumpen) so zu wählen, dass die folgenden Abstände zu den maßgeblichen Immissionsorten im reinen Wohngebiet eingehalten werden:

Schalleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66
Abstand in m	0,8	1,2	1,9	3,0	4,5	6,7	9,7	13,9	19,7	25,4	31,8

6. Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten.

Die Hinweise 4+5 sind bereits bei der 5. Änderung des Bebauungsplans als Festsetzung berücksichtigt worden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Hinweise

- Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
- Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
- Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
- Während der Realisierungsphase der Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung – 32. BImSchV) einzuhalten.



Fiedelmann
SB Immissionsschutz

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Brüel, „Wohngebiet Mühlenberg“

Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH

BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH
über: WEMAG AG, PF 11 04 54 19004 Schwerin

Schulstraße 19
19412 Brüel
Telefon (0385) 7 55-22 81
Telefax (0385) 7 55-14 15

Amt Sternberger Seenlandschaft
Amt für Bau und Liegenschaften, Herrn Brümmer
Am Markt 1
19406 Sternberg

Unser Zeichen stb
Ansprechpartner Frau Stolzenburg
baerbel.stolzenburg@wempro.de
Durchwahl (0385) 7 55 - 22 81
Direktfax (0385) 7 55 - 14 15

Brüel, den 17.11.2021

Beteiligung der TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 6. vereinfachten Änderung des B-Plans Nr. 2 „Wohngebiet Mühlenberg“ der Stadt Brüel

Sehr geehrter Herr Brümmer,

wir erhielten Ihr Schreiben vom 12.10.2021 mit Satzungsentwurf vom 29. September 2021 mit der Bitte um Stellungnahme.

Auf der Grundlage der Vorgaben zum Originalplan des B-Planes Nr. 2 der Stadt Brüel „Wohngebiet Mühlenberg“ ist von der Stadt Brüel in den Jahren bis 1996 eine zentrale öffentliche Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung errichtet worden, die in das Anlagevermögen der BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH übertragen wurde.

Die Änderung/Reduzierung der Baublöcke führt dazu, dass sich die vorhandenen Schmutz- und Regenwasserkanäle nicht mehr im Bereich öffentlicher Straßen befinden werden und auch nicht mehr Bestandteil der zentrale öffentliche Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung sein werden.

Die künftig nicht mehr zur öffentlichen zentralen Entwässerung gehörenden Anlagen sind entsprechend der Vorgaben der BAE von den öffentlichen Anlagen fachgerecht zu trennen und rückzubauen. Derartige Kosten sind von der Stadt Brüel als „Verursacher“ zu übernehmen.

Sobald das jeweilige Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden kann, entsteht die Beitragspflicht nach den Satzungen der Stadt Brüel über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Brüel. Die Beiträge für die zentrale Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung für Grundstücke im Bereich des Wohnungsbaugebietes Mühlenberg sind, wie in der Vergangenheit, durch die Stadt Brüel im Zuge der Grundstücksverkäufe zu vereinnahmen und an die BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

BAE
Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH


Bärbel Stolzenburg
Geschäftsführerin


Edwin Junghans
Geschäftsführer

Sitz der Gesellschaft: Brüel
Amtsgericht Schwerin
Handelsregister B 6954
Steuernummer: 090/125/00227

Vorsitzender
des Aufsichtsrates:
Burkhard Liese

Geschäftsführung:
Bärbel Stolzenburg
Edwin Junghans

Bankverbindung:
IBAN DE82 1203 0000 0000 2518 27
BIC BYLADEM1001

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des zu erarbeitenden Erschließungsprojektes und der zukünftigen Bauausführung werden die Hinweise berücksichtigt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Brüel, „Wohngebiet Mühlenberg“

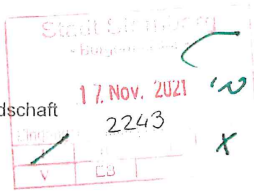


BUND Ortsgruppe Brüel, 19412 Brüel, Auf dem Lehmberg 8

Stadtvertreter Brüel
19412 Brüel

über das
Amt Sternberger Seenlandschaft
Am Markt 1

19406 Sternberg



Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

BUND Ortsgruppe Brüel
des BUND Landesverbandes
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Ansprechpartner: Kurt Meyer
Auf dem Lehmberg 8 in 19412 Thurrow
E-Mail: meyerkurt1@t-online.de

Brüel, den 13.11.2021

Stellungnahme zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 – „Wohngebiet Mühlenberg“ in 19412 Brüel

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 6. Änderung des o. g. Bebauungsplans nehmen wir als BUND-Ortsgruppe Brüel im Namen des BUND-Landesverbandes MV mit folgenden Bedenken, Hinweisen und Anfragen Stellung.

Im Wohngebiet Mühlenberg in der Kleinstadt Brüel wurde die Änderung eines bestehenden Wohngebietes geplant. Vorhandene Freiflächen, auf denen sich in den letzten Jahrzehnten Habitate für wildlebende heimische Tierarten entwickelten, sollen überbaut werden. Mit der geplanten Überbauung werden diese Flächen versiegelt und die hochwertigen, streng geschützten Lebensräume werden zerstört. Alle Veränderungen und jeder Eingriff müssen deshalb überlegt geplant und mit sorgfältigen Vorbereitungen durchgeführt werden.

Ein sorgfältiges Vorgehen haben wir bereits bei der Erstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans bezweifelt und zum Beispiel die ungenügende Berücksichtigung des Individualschutzes der Artengruppen bzw. auch die Planungen zur Größe und Eignung der Umsiedlungsfläche angemahnt. Wir hatten im Schreiben vom 12.09.2019 um Nachbesserungen und gezielte Festlegungen gebeten.

In der 5. Änderung zum B-Plan Nr. 2 wurde festgelegt, dass für die geplanten Ausgleichflächen ein Grunderwerb erforderlich wird. Dieser Grunderwerb ist wichtig, weil die Ausgleichflächen dauerhaft für den Artenschutz gesichert werden müssen und darf rechtlich nicht anfechtbar sein. In der 6. Änderung wurde diese Forderung abgeändert und es werden die Flächen Dritter genannt. Das ist zu prüfen und wieder zu korrigieren.

Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Ein Großteil der Ausgleichsfläche ist im Eigentum der Stadt Brüel. Für einen kleineren Teil ist der Flächenerwerb notwendig und vorgesehen.

In der 6. Änderung wird sich auf den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom 23.09.2020 aus der 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 bezogen. Die Größe der Eingriffsflächen insgesamt ist nicht erkennbar. Auffallend sind die Veränderungen der Ausgleichsmaßnahmen zu den Beeinträchtigungen der vorkommenden Brutvögel durch die Reduzierung der neu anzulegenden Heckenlänge von 131 m auf eine Länge von 80 m und die Vergrößerung der Grünfläche um 300 m² (von 3.300m² auf 3.600 m²) als Ausgleichsfläche für die dauerhafte Zerstörung von Zauneidechsen- und Bodenbrüterhabitaten. Die Verhältniswiegung und die Berechnungen sind nicht nachvollziehbar und müssen dringend geprüft werden. Vor allem ist diese Prüfung auch erforderlich, da die vorhandene Grünfläche bereits ein Habitat für die Zauneidechsen und höchstwahrscheinlich auch für Bodenbrüter ist. Dazu gibt es bisher keine konkreten Aussagen. Das ist aber von großer Bedeutung, weil festgelegt werden muss, ob diese Ausgleichsfläche ausreichend ist, um weitere Tiere aufzunehmen. Diese Prüfung ist dringend zu veranlassen.

Als weitere Ausgleichsfläche wurde geplant, dass eine Ackerfläche von über 8.800 m² für die Umsiedlungen vorbereitet wird. In den Ausführungen der 6. Änderung wird erwähnt, dass diese Ackerfläche mit einer blühreichen Ansaat bestellt wurde. Bei einer Vor-Ort-Besichtigung ist aufgefallen, dass nur ein Teil des Ackers mit diesem speziellen Saatgut bestellt, die restliche Fläche dieses Jahr noch landwirtschaftlich genutzt und erst im Herbst umgebrochen wurde. Die Herrichtung einer Ackerfläche in eine geeignete Umsiedlungsfläche dauert mehrere Jahre. Diese Fläche muss als Nahrungsgrundlage für die Umsiedlungstiere dienen können. Das hängt stark von der ehemaligen Nutzung dieser Ackerfläche ab. Die Vorlaufzeit bis zur Besatzfähigkeit dieser Fläche kann sich dadurch um mehrere Jahre verlängern. Wir bitten, dass dieser Umstand beachtet und in den Unterlagen aufgeführt wird.

Bis zum Baubeginn müssen vollentwickelte Habitatstrukturen aufgewiesen werden. Wie und wann wird eine Tragfähigkeitsprüfung der beiden Ausgleichsflächen erfolgen? Wer entscheidet über das Entwicklungspotential des jeweiligen Standorts? Ohne ausreichende Nahrungsversorgung auf den Umsiedlungsflächen wäre die geplante Umsiedlungsmaßnahme eine Verklappung der Tiere und keine Sicherung. Zum Schutz der Tiere müssen dringend die erforderlichen Prüfungen erfolgen und Festlegungen getroffen werden.

In den Ausführungen wurde das Vorkommen von Amphibien kaum berücksichtigt. Es wurde völlig außer Acht gelassen, dass die Amphibien die meiste Zeit des Jahreszyklus im Landlebensraum verbringen und nicht im Laichgewässer. Im Radius von 500 m liegen vier dauerhafte Gewässer. Der Begriff „Fortpflanzungsstätte“ umfasst alle Gebiete, die für die erfolgreiche Vermehrung einer Tierart erforderlich sind. Diese Gebiete sind gemeinsam geschützt. Wir fordern, dass diese Tatsache berücksichtigt und dringend geprüft wird. Es sind auch für die Amphibien geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen.

Es ist geplant, dass der Abfang der Tiere durch fachkundiges Personal per Hand- und Kescherfang ab Mitte April bis Ende Mai erfolgt. Die Tiere sollen ohne Zwischenhaltung auf die geeigneten Ausgleichsflächen verbracht werden. Vorab ist angedacht, die Ausgleichsflächen zu umzäunen, um ein Zurückwandern der Tiere in die Baubereiche zu verhindern. Hierbei sind zusätzlich zum Reptilienschutz, auch Maßnahmen zum Schutz der Amphibien zu beachten. Wer begleitet diese Maßnahmen? Wer führt einen Nachweis über die gefangenen und umgesiedelten Individuen? Wer kontrolliert den Erfolg und die Nachhaltigkeit dieser Umsiedlungen? Wir weisen darauf hin, dass beim Amphibien- und Reptilienschutz unterschiedlichen Maßnahmen zu beachten sind. Es unterscheiden sich hierbei zum Beispiel die Schutzzäune und die Fangtechniken. Eine Baufläche darf erst

Mit der Reduzierung der Feldhecke im Ergebnis der 6. Änderung sind keine Beeinträchtigungen der Brutvogelfauna zu erwarten.

Mittel- bis langfristig bietet die Feldhecke Singvögeln durch die Randlage zur freien Landschaft und der zu entwickelnden Grünfläche ein optimales Bruthabitat.

Reine Bodenbrüter wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen und sind aufgrund der Einhaltung arttypischer Flucht- und Effektdistanzen und der Prädatorendichte im Plangebiet nicht zu erwarten. Daher besteht auch keine Ausgleichspflicht für Bodenbrüter. Die im Rahmen der Kartierungen nachgewiesenen Brüter der höheren Krautschicht sind zumeist an Gebüschstrukturen oder zumindest dichten Stauden gebunden, um ihr Nest sicher und bodennah anzulegen. Demnach kann die geplante Feldhecke mit Krautsaum und Grünfläche diese als auch reine gebüschbrütende Arten aufnehmen.

Die Optimierung der kurzfristig zu entwickelnden bzw. vorhandenen Grünfläche wurde im Jahr 2021 begonnen. Bislang wurden auf dieser Fläche erst spät im Jahr subadulte und immature Zauneidechsen in äußerst geringer Anzahl erfasst. Der Standort war bereits 2018 mäßig besetzt, was auf die fehlenden Strukturen (Wechsel Offenboden, Stauden, Verstecke) und Vergrasung zurückzuführen ist.

Diese Fläche ist kurzfristig zu entwickeln, um die potenziellen Wohnbauflächen abschnittsweise abzufangen.

Die Ackerfläche wurde im Frühjahr 2021 mit einer Regiosaatgut-Mischung der FA Saaten Zeller GmbH Co. KG bestellt. Durch Vermischungen in der Drillmaschine hatte sich das Saatgut gesetzt und im Vorgewende der Ausgleichsfläche hatte sich fast ausschließlich Hirse angesiedelt. Der Bereich wurde umgebrochen und wird im Frühjahr 2022 mit einer Magerrasen-Mischung angesät. Die östlich gelegene Fläche war bis Herbst 2021 noch in landwirtschaftlicher Nutzung. In diesem Bereich ist die Pflanzung der Feldhecke erfolgt. Die Pflanzarbeiten wurden Anfang Dezember 2021 abgeschlossen.

Im Jahr 2022 wird diese Ausgleichsfläche durch Lesestein-/Totholzhaufen weiter hergerichtet. Infolge der geringen Ackerwertzahl (sandiger, teils steiniger Boden) bestehen sehr gute Entwicklungschancen als Umsiedlungsfläche.

freigegeben werden, wenn nachweislich keine Individuen mehr auf ihr vorhanden sind. Das ist zu kontrollieren und bis keine Funde mehr nachgewiesen werden, zu überwachen. Deshalb bitten wir, die Ausführungen in den Unterlagen zu überarbeiten.

Wir bitten außerdem zu beachten und rechtzeitig Festlegungen zu treffen, falls es auf den Bauflächen während der Umsiedlungsmaßnahmen bereits zu Eiablagen der Zauneidechsen kam. Dann muss die gesamte Saison abgefangen werden, weil auch der Boden mit den Eiablagen einen Schutzstatus hat. Fachkundiges Personal kann eine bereits erfolgte Eiablage beim Fangtier erkennen. Die Umsiedlungssaison dauert von April bis Oktober und kann sich nach örtlichen Gegebenheiten sogar bis Mitte November verlängern.

Ist nach einem Fang eine Umsiedlung auf eine geeignete Fläche aus verschiedenen Gründen nicht möglich, dann ist dringend eine Zwischenhälterung anzuordnen. Wir schlagen vor, dass diese Option der Zwischenhälterung in den Änderungsunterlagen festgeschrieben wird.

Es wurde geplant, dass die Pflege der Ausgleichsflächen über 25 Jahre erfolgen wird. Der Erhalt und die Nutzung dieser Flächen müssen rechtlich gesichert werden. Die Pflegemaßnahmen sollen den Erhalt der Lebensräume und der Tierarten über viele Jahre gewährleisten. Hierzu muss ein Pflegeplan erstellt werden und es sollte dringend festgelegt werden, dass die Flächen einen schonenden und händischen Freischnitt benötigen und die Pflege durch Fachpersonal zu erfolgen hat.

Es ist laut den Unterlagen vorgesehen, dass die Umsiedlungsmaßnahmen zu jeder einzelnen Baumaßnahme notwendig werden. Die Bebauungs- und Umsiedlungszeiten werden sich über mehrere Jahre ziehen. Diese Handhabung ist schwierig und für die zukünftigen Bauherren sehr aufwendig. Es wurde geplant, dass vor dem Baubeginn die Maßnahmen abgeschlossen sein müssen. Die Umsiedlung der Tiere muss durch fachkundiges Personal erfolgen. Darüber müssen die zukünftigen Bauherren rechtzeitig Bescheid wissen. Wir regen deshalb an, Festlegungen zu treffen, wie die zukünftigen Grundstückskäufer und Bauherren zum Artenschutz und über den Handlungsablauf der Artenschutzmaßnahmen informiert werden. Die Maßnahmen und deren Erfolg müssen über mehrere Jahre begleitet, kontrolliert und nachgewiesen werden. Hier sehen wir die Verantwortung bei der Stadt Brüel.

Wir bitten Sie, unsere Hinweise, Bedenken und Fragen in diesem Verfahren zu berücksichtigen und die notwendigen Prüfungen und Nachbesserungen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag der BUND-Ortsgruppe Brüel



Kurt Meyer

Mit Fertigstellung der Feldhecke ist ein Vor-Ort-Termin mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim angedacht. Die ökologische Baubegleitung wird gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde die Umsiedlungsflächen/-potenzial als auch die Vorgehensweise abstimmen.

Eine Zwischenhälterung der Tiere ist derzeit nicht vorgesehen. Zudem besteht keine Möglichkeit diese anzuordnen oder gar festzuschreiben.

Das Vorkommen von nach Anhang IV-geschützten Amphibienarten im Bereich der potenziellen Wohnbauflächen wurde mit Bearbeitung des Artenschutzfachbeitrages vom 23.09.2020 ausgeschlossen.

Die Ausführungen sind korrekt, die Pflegemaßnahmen werden durch die Stadt Brüel erfolgen.

Die Stadt Brüel wird die zukünftigen Bauherren und Grundstückskäufer über den Artenschutz und die notwendigen Maßnahmen informieren und entsprechende Kontrollmechanismen erarbeiten, um den Erfolg der Umsiedlungsmaßnahmen sicherzustellen.